



Berufliches Gymnasium

- Gesundheit und Soziales
- Technik
- Wirtschaft

Informationen für Schülerinnen und Schüler und Eltern

Stand: 01. August 2026 – Abitur 2029

Diese Zusammenstellung ist sorgfältig auf der Basis der geltenden Rechtsgrundlagen in ihrer jeweiligen Fassung erstellt worden (BbS-VO, EB-BbS-VO, AVO-GOBAC sowie EB-AVO-GOBAC, zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 04.09.2018). Gleichwohl kann aus verständlichen Gründen aus dieser Zusammenstellung kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Maßgeblich ist der im Nds. GVBl. abgedruckte Text der Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

**Liebe Eltern,
liebe Schülerinnen und Schüler,**

wir freuen uns, dass Sie sich für den Besuch des Beruflichen Gymnasiums in Buxtehude entschieden haben.

Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die relevanten Verordnungen und Bestimmungen zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife geben.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und wünschen Ihnen für Ihre schulische Laufbahn viel Erfolg.

Ihre Ansprechpartnerin:

Anja Gläser

Koordinatorin Berufliche Gymnasien

Tel.: 04161-5557-225

E-Mail: glaeser.a@bbs-buxtehude.de

Inhalt

1	Aufnahme in das Berufliche Gymnasium	1
1.1	Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache	1
1.2	Organisation des Unterrichts	2
1.3	Benotung in Klasse 11.....	2
1.4	Versetzungsregelungen von Jahrgang 11 in die Qualifikationsphase	3
1.5	Wiederholungsmöglichkeiten.....	4
1.6	Unterrichtsversäumnisse	5
2	Wahl der Prüfungsfächer	6
3	Benotung in der Qualifikationsphase	8
4	Projekt.....	8
5	Studentafel.....	8
6	Belegungsverpflichtung	8
7	Einbringungsverpflichtung für die Gesamtqualifikation ab Abitur 2021	9
8	Zulassung zur Abiturprüfung.....	11
9	Abiturprüfung	12
10	Bestehen der Abiturprüfung	13
11	Wiederholen der Abiturprüfung	13
12	Einsicht in die Prüfungsakten.....	13
13	Erwerb der Fachhochschulreife	14

- Gesundheit und Soziales
- Technik
- Wirtschaft

1 Aufnahme in das Berufliche Gymnasium

In die Einführungsphase (= Klasse 11) des Beruflichen Gymnasiums kann aufgenommen werden, wer den **Erweiterten Sekundarabschluss I** erworben hat oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist:

- Schülerinnen und Schüler, die nach Klasse 10 des allgemeinbildenden Gymnasiums in Klasse 11 des Beruflichen Gymnasiums wechseln möchten, müssen zur Aufnahme die Versetzung nach Jahrgang 11 vorweisen.
- Schülerinnen und Schüler, die **zweimal** den 11. Jahrgang **erfolglos** besucht haben, können nicht in das Berufliche Gymnasium aufgenommen werden.
- Schülerinnen und Schüler eines allgemeinbildenden Gymnasiums, die dort den 12. Jahrgang besucht haben, können nicht mehr in das Berufliche Gymnasium aufgenommen werden.
- Schülerinnen und Schüler, die über die **Fachhochschulreife** verfügen, können in Klasse 12 aufgenommen werden, wenn die Verpflichtung zur 2. Fremdsprache erfüllt ist (2. Fremdsprache bis Ende Sek. I)¹.
- Schülerinnen und Schüler, die eine Freie Waldorfschule besucht haben, können erst nach der dortigen Klasse 12 aufgenommen werden, da der Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses dort erst nach Besuch des 12. Jahrganges möglich ist.

1.1 Verpflichtung zur zweiten Fremdsprache

Die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache gilt als erfüllt, wenn im Sekundarbereich I (bis Ende Klasse 10) in einer zweiten Fremdsprache durchgängig in mindestens 4 aufsteigenden Schuljahren am benoteten Unterricht teilgenommen wurde. Andernfalls müssen Sie in den Jahrgängen 11-13 durchgängig am Spanischunterricht teilnehmen.

¹Anlage 7 zu §33 BbS-VO: Ohne Besuch der Einführungsphase kann in die Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums aufgenommen werden, wer in einer berufsbildenden Schule der gleichen Fachrichtung die Fachhochschulreife erworben und bis zum Ende des Schulbesuchs im Sekundarbereich I in mindestens vier aufsteigenden Schuljahren eine zweite Fremdsprache erlernt hat.

- Gesundheit und Soziales
- Technik
- Wirtschaft

1.2 Organisation des Unterrichts

Die Einführungsphase (Klasse 11) dient der Vorbereitung auf die Qualifikationsphase und hat das Ziel, einen einheitlichen Kenntnisstand herzustellen. Der Unterricht findet überwiegend im Klassenverband statt. Am Ende der Einführungsphase werden die fünf Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt und es erfolgt die Versetzung in die Qualifikationsphase.

1.3 Benotung in Klasse 11

Im 11. Jahrgang werden die Noten für die Leistungen in den Klausuren und die Mitarbeit in Punkten von 00 bis 15 nach folgendem Schema umgesetzt:

Punkte	00	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15
ab Prozent	0	20	27	33	40	45	50	55	60	65	70	75	80	85	90	95
Note	Unge-nü-gend (6)	mangelhaft (5)			ausreichend (4)			befriedigend (3)			gut (2)			sehr gut (1)		

Am Ende des Jahrgangs 11 wird eine sog. Ganzjahresnote aufgrund der Leistungen des gesamten Schuljahres unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung ermittelt. Die Gewichtung der schriftlichen und sonstigen Leistungen wird einheitlich von den Fachgruppen für das jeweilige Fach festgelegt und zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben. Zu den mündlichen Leistungen gehören Referate, Tests, Hausarbeiten, Gruppenarbeiten und die mündliche Mitarbeit. Die Anzahl der Klausuren wird ebenfalls von den Fachgruppen festgelegt. In der Regel werden drei Klausuren in durchgängig unterrichteten Fächern im Schuljahr geschrieben.

Im Jahrgang 11 wird zusätzlich das **Arbeits- und Sozialverhalten** bewertet, Fehltage werden ebenfalls im Zeugnis ausgewiesen. Bei mehr als zwei unentschuldigten Fehltagen erfolgt eine Abwertung des Sozialverhaltens um eine Bewertungsstufe.

Täuschungsversuche während einer schriftlichen Prüfung führen zu einer Bewertung von null Punkten. Im Anschluss an eine Prüfungsleistung kann ein Prüfungsgespräch (z.B. Kolloquium) zu (Teil-) Leistungen durchgeführt werden, wenn Zweifel an der selbstständigen Erarbeitung durch die Schülerin/den Schüler gegeben sind. Diese Note des Prüfungsgesprächs kann die Benotung der Prüfungsleistung ersetzen.

- Gesundheit und Soziales
- Technik
- Wirtschaft

1.4 Versetzungsregelungen von Jahrgang 11 in die Qualifikationsphase

Für die Versetzung von Jahrgang 11 nach 12 müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

Eine Schülerin oder ein Schüler ist zu versetzen, wenn die Leistungen

1. in **allen Lernbereichen** mindestens mit 5 Punkten,
2. in **nicht mehr als zwei Fächern** mit weniger als 5 Punkten,
3. in **keinem Fach** mit 0 Punkten,
4. im ersten Prüfungsfach (BGW: **Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/Controlling (BRC)**, BGT: **Technik**, BGG: **Gesundheit-Pflege**) mit **mindestens 5 Punkten** und
5. in **nicht mehr als einem der zweiten und dritten Prüfungsfächer** (Deutsch, Englisch, Mathematik) mit weniger als 5 und mehr als 0 Punkten bewertet worden sind.

Die Durchschnittsnote eines Lernbereichs errechnet sich folgendermaßen:

$$\frac{(\text{Punkte Fach1}) \cdot (\text{Stundenzahl des Faches1}) + \dots + (\text{Punkte Fach n}) \cdot (\text{Stundenzahl des Faches n})}{\text{Summe der Stundenzahlen der Fächer 1 bis n}}$$

Es wird nicht gerundet, d.h. 4,6 als Durchschnittswert ist kleiner als 05 Punkte und ergibt 04 Punkte für den Lernbereich, so dass dieser Wert keiner ausreichenden Leistung des Lernbereichs entspricht.

Liegt nach dieser Berechnung in einem (oder mehreren) der drei Lernbereiche ein Durchschnittsergebnis schlechter als ausreichend vor, erfolgt keine Versetzung. Es werden alle Fächer der Stundentafel mit einbezogen. Lediglich die Leistungen in Arbeitsgemeinschaften („optionale Lernangebote“) bleiben außer Acht. Dementsprechend ist auch die Leistung in einer zweiten Fremdsprache mit einzubeziehen, selbst wenn die Schülerin oder der Schüler zur Teilnahme an diesem Unterricht nicht verpflichtet war.

Zusammensetzung der **Lernbereiche** mit den dazugehörigen Stundenanteilen:

1. Lernbereich:	Kernfächer	Stunden lt. Stundentafel
	Deutsch, Englisch	3
	Mathematik	4
	Weitere Fremdsprache	4
2. Lernbereich:	Ergänzungsfächer	
	Geschichte, Politik	1
	Religion oder Werte und Normen und Sport	2
	Physik (BGT) oder Biologie (BGG/BGW)	2
3. Lernbereich	Profilfächer	

Berufliches Gymnasium Wirtschaft	Berufliches Gymnasium Technik	Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales	Stunden lt. Stundentafel
BRC	Technik	Gesundheit - Pflege	4
Volkswirtschaft	Betriebs- und Volkswirtschaft	Betriebs- und Volkswirtschaft	3
Berufliche Informatik	Berufliche Informatik	Berufliche Informatik	3
Praxis der Unternehmung	Praxis	Praxis	2

1.5 Wiederholungsmöglichkeiten

Grundsätzlich können Schülerinnen und Schüler, die mit dem Erweiterten Sekundarabschluss I in das Berufliche Gymnasium aufgenommen wurden, einen Jahrgang der gymnasialen Oberstufe wiederholen. Schülerinnen und Schüler, die einmal die Einführungsphase eines allgemeinbildenden Gymnasiums besucht haben, können in das Berufliche Gymnasium aufgenommen werden, dürfen aber hier nicht wiederholen.

Die zulässige Verweildauer im Beruflichen Gymnasium beträgt i.d.R. drei Jahre, höchstens vier Jahre. Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung kann die zulässige Verweildauer um ein Jahr verlängert werden.

Insgesamt bestehen folgende Möglichkeiten zur Wiederholung eines Schuljahres:

1. Einmalige Wiederholung der Einführungsphase
2. Freiwilliges Zurücktreten nach dem Schulhalbjahr (12/1) in das 2. Schulhalbjahr der Einführungsphase. Der Wiedereintritt in die Qualifikationsphase derselben Fachrichtung bedarf keiner erneuten Versetzungsentscheidung.
3. Einmalige Wiederholung des 12. Jahrgangs (die 5 Prüfungsfächer sind neu zu wählen).

- **Gesundheit und Soziales**
- **Technik**
- **Wirtschaft**

4. Zurücktreten nach dem Schulhalbjahr 13/1 bzw. Nichtzulassung zur Abiturprüfung im Schulhalbjahr 13/2 (Wiederholung des 13. Jahrgangs). Die Prüfungsfächer 4 und 5 sind neu zu wählen.
5. Nichtbestehen der Abiturprüfung (Wiederholung des 13. Jahrgangs).

1.6 Unterrichtsversäumnisse

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen. Fehlzeiten sind durch schriftliche Entschuldigungen zu erklären. Das Entschuldigungsschreiben soll gemäß untenstehendem Muster angefertigt werden und in einem Entschuldigungsheft (DIN A5) gesammelt werden. Die Entschuldigungsschreiben sind der Fachlehrerin/dem Fachlehrer **unaufgefordert** in der **nächsten** Unterrichtsstunde vorzulegen.

Muster für ein Entschuldigungsschreiben:

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr ...,

Ort, Datum

meine Tochter/mein Sohn konnte vom ...bis ... wegen ... nicht am Unterricht teilnehmen. Ich bitte Sie, ihr/sein Fehlen zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

...

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Das Fehlen bei einer Klausur oder Präsentationen mit deutlichem Wertungsgewicht sowie Fehlzeiten **von mehr als drei Tagen sind gemäß Schulvertrag mit ärztlicher Bescheinigung zu entschuldigen**. Diese muss von einem Arzt, der in der Wohnumgebung des Schülers / der Schülerin praktiziert, selber unterschrieben sein. Internetärzte werden von der Schule nicht akzeptiert. **Eine Abwesenheit an einem Prüfungstag (Klausur oder bewertete Präsentation) ist telefonisch bis 7:30 Uhr über das Schulbüro an die jeweilige Fachlehrkraft auszurichten**. Nachschreibtermin für eine Klausur ist üblicherweise der zentrale Nachschreibtermin, 9./10. Std.

Unabhängig davon, ob die Unterrichtsversäumnisse selbst zu vertreten sind oder nicht, gilt nach § 5 Abs. 5 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO, dass die **Belegungsverpflichtung** in einem Fach als **nicht erfüllt** gilt, **falls die Leistung in diesem Fach wegen der Versäumnisse nicht bewertet werden können oder die Unterrichtsleistung mit „ungenügend“ bewertet wurde**. Liegt der oben beschriebene Fall in einem Fach vor, wird die Fachlehrkraft die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer und die Koordinatorin informieren. Der Schulleiter teilt der Schülerin/dem Schüler schriftlich die möglichen Folgen mit („Anmahnung zu regelmäßigem Unterrichtsbesuch“). Für das Berufliche Gymnasium Buxtehude gilt ferner,

- Gesundheit und Soziales
- Technik
- Wirtschaft

dass eine Abmahnung erteilt wird, sofern eine Fehlquote von 20% des erteilten Unterrichts vorliegt. Bitte beachten Sie das gesonderte Entschuldigungsverfahren für den Sportunterricht.

2 Wahl der Prüfungsfächer

Jedes Fach – ausgenommen Sport – ist einem bestimmten Aufgabenfeld zugeordnet, dem sprachlich-künstlerischen Aufgabenfeld (A), dem geisteswissenschaftlichen Aufgabenfeld (B) oder dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (C). Die Schülerinnen und Schüler wählen aus den **Kern- und Profulfächern fünf Fächer** für die Abiturprüfung so aus, dass entsprechend der möglichen Prüfungsfachkombinationen der jeweils gewählten Fachrichtung **alle drei Aufgabenfelder A, B und C abgedeckt sind**.

Alle fünf Prüfungsfächer müssen durchgehend in allen vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase unterrichtet und belegt worden sein.

Die **Wahl aller fünf Prüfungsfächer** erfolgt **bis Ende der Klasse 11 verbindlich**. Nur bei Wiederholung des 12. Jahrganges kann diese Wahl verändert werden. Bei dieser Wahl sind aus den fünf genannten Fächern die **drei Fächer** festzulegen, die auf **erhöhtem Anforderungsniveau** erteilt werden. Dazu zählt in jedem Fall das Profulfach als P1-Fach. Die Prüfungsfächer **P4 und P5** werden auf **grundlegendem Anforderungsniveau** unterrichtet. Die **Prüfungsfachstruktur** im Beruflichen Gymnasium (allgemein):

1. Prüfungsfach (P1)	2. Prüfungsfach (P2)	3. Prüfungsfach (P3)	4. Prüfungsfach (P4)	5. Prüfungsfach (P5)
schriftlich	schriftlich	schriftlich	schriftlich	mündlich
erhöhtes Anforderungsniveau	erhöhtes Anforderungsniveau	erhöhtes Anforderungsniveau	grundlegendes Anforderungsniveau	grundlegendes Anforderungsniveau
zweifache Wertung	zweifache Wertung	einfache Wertung	einfache Wertung	einfache Wertung
Profulfach	Kernfach	Kernfach	Profil- oder Kernfach	Profil- oder Kernfach
4-stündig	5-stündig	5-stündig	3-stündig	3-stündig

Am **Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase (12.2)** ist verbindlich vom Prüfling zu entscheiden, welches der beiden gewählten Prüfungsfächer auf grundlegendem Niveau **P4-Fach**, d.h. schriftliche Prüfung und welches **P5-Fach**, d.h. mündliche Prüfung ist. Im Prüfungsfach P5 kann optional eine Präsentationsprüfung gewählt werden.

- Gesundheit und Soziales
- Technik
- Wirtschaft

Prüfungsfachkombinationen im **Beruflichen Gymnasium – Technik –**

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen
1. Prüfungsfach	2. und 3. Prüfungsfach	4. und 5. Prüfungsfach
Technik (C)	Deutsch (A) und Mathematik (C)	Betriebs- und Volkswirtschaft (B) und Berufliche Informatik (C) oder Fremdsprache (A)
	Englisch (A) und Mathematik (C)	Betriebs- und Volkswirtschaft (B) und Berufliche Informatik (C) oder Deutsch (A)

Im **Beruflichen Gymnasium – Gesundheit und Soziales –** mit dem **Schwerpunkt Gesundheit-Pflege** bestehen die folgenden Prüfungsfachkombinationen:

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen
1. Prüfungsfach	2. und 3. Prüfungsfach	4. und 5. Prüfungsfach
Gesundheit-Pflege (C)	Deutsch (A) und Englisch (A)	Betriebs- und Volkswirtschaft (B) und Berufliche Informatik (C) oder Mathematik (C)
	Deutsch (A) und Mathematik (C)	Betriebs- und Volkswirtschaft (B) und Berufliche Informatik (C) oder Fremdsprache (A)
	Englisch (A) und Mathematik (C)	Betriebs- und Volkswirtschaft (B) und Berufliche Informatik (C) oder Deutsch (A)

Im **Beruflichen Gymnasium – Wirtschaft –** bestehen an den BBS Buxtehude die folgenden Prüfungsfachkombinationen:

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen
1. Prüfungsfach	2. und 3. Prüfungsfach	4. und 5. Prüfungsfach
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen/Controlling (B)	Deutsch (A) und Englisch (A)	Volkswirtschaft (B) und eines der Fächer Berufliche Informatik (C) oder Mathematik (C)
		Berufliche Informatik (C) und Volkswirtschaft (B) oder Spanisch (A) oder Mathematik (C)
	Deutsch (A) und Mathematik (C)	Volkswirtschaft (B) und Berufliche Informatik (C) oder Fremdsprache (A)
		Berufliche Informatik (C) und Volkswirtschaft (B) oder Fremdsprache (A)
	Englisch (A) und Mathematik (C)	Volkswirtschaft (B) und Berufliche Informatik (C), Deutsch (A) oder Spanisch (A)
		Berufliche Informatik (C) und Volkswirtschaft (B), Deutsch (A) oder Spanisch (A)

- Gesundheit und Soziales
- Technik
- Wirtschaft

3 Benotung in der Qualifikationsphase

Im 12. und 13. Jahrgang werden ebenfalls ausschließlich KMK-Punkte erteilt (**00 bis 15**) entsprechend dem Schema des 11. Jahrgangs. Das Arbeits- und Sozialverhalten wird nicht gesondert bewertet, Fehltage werden nicht ausgewiesen.

4 Projekt

Im 12. Jahrgang (12.2) findet im Fach **Praxis bzw. Praxis der Unternehmung** zusammen mit dem ersten Profulfach (und dem Fach Berufliche Informatik im BGG und BGW) ein Projekt mit integrierter Projektarbeit statt.

5 Stundentafel

Folgender Unterricht findet in der Qualifikationsphase statt (Angabe Wochenstunden in Klammern):

- BRC/Technik/Gesundheit-Pflege (4), Volkswirtschaft/Betriebs- und Volkswirtschaft (3), Berufliche Informatik (3), Praxis bzw. Praxis der Unternehmung (2)
- Deutsch e. A. (5) / g. A. (3), Mathematik e. A. (5) / g. A. (3), Englisch e. A. (5) / g. A. (3), ggf. weitere ‚neue‘ Fremdsprache (4)
- Physik (nur Berufliches Gymnasium Technik), Biologie (Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales und Wirtschaft) (2), Religion/Werte und Normen, nur im 12. Jahrgang (2), Sport (2), Geschichte, nur im 12. Jahrgang (2)

6 Belegungsverpflichtung

Belegung bedeutet die verpflichtende regelmäßige Teilnahme am Unterricht in diesem Fach. Werden die Leistungen in einem der Kurse (siehe Stundentafel) mit 0 Punkten (ungenügend) bewertet, so wird dieser Kurs auf die Belegungsverpflichtung **nicht** angerechnet. Die Zulassung zur Abiturprüfung ist damit i.d.R. nicht möglich.

Hat die Schülerin oder der Schüler Unterricht versäumt und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden oder wird eine Unterrichtsleistung mit ‚ungenügend‘ bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach ebenfalls nicht erfüllt.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

Sport: **Zwei** Halbjahre A-Bereich (Individualsportarten: Nicht-Spielsportarten wie z. B. Turnen, Schwimmen, Gymnastik, Ski); **Zwei** Halbjahre B-Bereich (Teamsportarten). Es ist in jedem Halbjahr ein Kurs zu belegen.

- Gesundheit und Soziales
- Technik
- Wirtschaft

Fremdsprache: Jeder Schüler bzw. jede Schülerin muss mindestens **eine** Fremdsprache durchgängig belegen. Bei Schülern mit Verpflichtung zur 2. Fremdsprache ist dies **definitiv** die neu begonnene zweite Fremdsprache (Spanisch).

Religion/Werte und Normen: Es sind zwei Halbjahre zu belegen (Jahrgangsstufe 12). Die Konfession bzw. Religionszugehörigkeit des Schülers ist dabei unerheblich. Ein **Wechsel** zwischen Religion und Werte und Normen nach dem 1. Halbjahr ist **nicht möglich**.

Geschichte: Es sind zwei Halbjahre zu belegen (Jahrgangsstufe 12).

Naturwissenschaft: Es ist durchgängig die Naturwissenschaft zu belegen, die auch schon im 11. Schuljahrgang gewählt wurde. Eine Neuwahl ist nur bei Wiederholung der Einführungsphase möglich.

7 Einbringungsverpflichtung für die Gesamtqualifikation ab Abitur 2021

Aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe und des Beruflichen Gymnasiums sind **36 Schulhalbjahresergebnisse** einzelner Fächer in die Gesamtqualifikation einzubringen. Darunter müssen sich die Ergebnisse in den fünf Prüfungsfächern sowie weiteren Fächern befinden, die in der untenstehenden Tabelle aufgeführt sind. **Einbringung** bedeutet, dass das Schulhalbjahresergebnis des belegten Faches zur Ermittlung der Gesamtqualifikation (das Abiturergebnis) herangezogen wird bzw. werden kann.

- **Gesundheit und Soziales**
- **Technik**
- **Wirtschaft**

Einbringungsverpflichtung für die Gesamtqualifikation

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse		
	Berufliches Gymnasium Wirtschaft	Berufliches Gymnasium Technik	Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales
			Schwerpunkt Gesundheit-Pflege
Deutsch	4		
Fremdsprache ¹⁾	4 ²⁾		
Mathematik	4		
Betriebswirtschaft mit Rech- nungswesen-Controlling	4	-	-
Betriebs- und Volkswirtschaft	-	4	
Volkswirtschaft	4 ²⁾	-	
Gesundheit-Pflege	-	-	4
Technik (schwerpunktbezogen)	-	4	-
Berufliche Informatik	4 ²⁾		
Geschichte	2		
Religion oder Werte und Nor- men ³⁾	2		
Naturwissenschaft ¹⁾	4		
Praxis bzw. Praxis der Unter- nehmung	2 ⁴⁾		
Praxis bzw. Praxis der Unter- nehmung oder weitere Fremd- sprache oder Sport	2 ⁵⁾		

1: Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache/ Naturwissenschaft betreffen.

2: Waren Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach § 5 Abs. 2 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO nachzuweisen, ist die Einbringungsverpflichtung grundsätzlich durch vier Schulhalbjahresergebnisse der in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache zu erfüllen. Wenn eine fortgeführte Fremdsprache als Prüfungsfach gewählt wurde, müssen vier Schulhalbjahresergebnisse in der gewählten fortgeführten Fremdsprache und zwei Schulhalbjahresergebnisse in der neu begonnenen Fremdsprache eingebracht werden.

Sofern in der Fachrichtung Wirtschaft neben der fortgeführten Fremdsprache auch eine weitere Fremdsprache als Prüfungsfach gewählt wird, sind jeweils vier Schulhalbjahresergebnisse einzubringen. In diesem Fall verringert sich die Einbringungsverpflichtung für eines der Profulfächer Berufliche Informatik oder Volkswirtschaft, sofern es nicht Prüfungsfach ist, auf zwei Schulhalbjahresergebnisse.

3: Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und anstatt dessen von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen nicht gewählt, so sind zwei aufeinander folgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einzubringen.

4: Es sind die beiden Schulhalbjahresergebnisse des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase einzubringen.

5: Es können zwei weitere Schulhalbjahresergebnisse aus einem der drei Fächer eingebracht werden; dabei kann es sich auch um zwei weitere Schulhalbjahresergebnisse aus einer Fremdsprache nach Fußnoten 1 und 2 handeln.

- Gesundheit und Soziales
- Technik
- Wirtschaft

8 Zulassung zur Abiturprüfung

Eine Schülerin bzw. ein Schüler wird nach Vorliegen der Ergebnisse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase zur Abiturprüfung zugelassen, wenn

1. die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen (siehe oben) sowie
2. die Voraussetzungen für den Block I der Gesamtqualifikation (siehe unten) erfüllt sind.

Insgesamt müssen im **Block I 200 Punkte** für die Zulassung zum Abitur erreicht werden (durch die vorgegebene Gewichtung auf 40 bei insgesamt 44 einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen in Block I ergibt sich der Faktor 40/44. Das Gesamtergebnis in Block I (E I) ermittelt sich nach der Formel

E Block I = Punktsomme der 36 Schulhalbjahresergebnisse (s. unten) * 40/44).

BLOCK I Ergebnisse aus den Schulhalbjahresergebnissen 12.1 – 13.2	BLOCK II Ergebnisse der Abiturprüfung
• 28 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 12 Schulhalbjahresergebnisse im 3. bis 5. Prüfungsfach in einfacher Wertung • 8 Schulhalbjahresergebnisse im 1. und 2. Prüfungsfach in zweifacher Wertung • Von den insgesamt 36 Schulhalbjahresergebnissen mindestens 29 mit mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung, darunter mindestens 9 der Schulhalbjahresergebnisse im 1., 2. und 3. Prüfungsfach • Insgesamt mindestens 200 Punkte	• Prüfungsergebnisse in den 5 Prüfungsfächern in vierfacher Wertung • Mindestens 100 Punkte • In 3 Prüfungsfächern, jeweils mindestens 20 Punkte

Erläuterungen zu Block I: Einzubringen sind **36** Halbjahresleistungen, darunter die acht Schulhalbjahresergebnisse P1 und P2 in **zweifacher** Wertung, die 12 Schulhalbjahresergebnisse P3 bis P5 in **einfacher** Wertung sowie weitere Fächer in **einfacher** Wertung (siehe Einbringungsverpflichtung Kapitel 7).

- Gesundheit und Soziales
- Technik
- Wirtschaft

Zulassungsbedingungen:

- ➔ **Insgesamt maximal 7 der 36** einzubringenden **Schulhalbjahresergebnisse** dürfen eine Bewertung von weniger als 5 Punkten aufweisen, darunter
- ➔ **maximal 3 Schulhalbjahresergebnisse** der **Fächer P1, P2 und P3** mit weniger als 05 Punkten.
- ➔ **Insgesamt müssen 200 Punkte erreicht werden.**

Die Einbringung einer Fremdsprache, zu der der Schüler nicht verpflichtet war, ist nur dann möglich, wenn diese Fremdsprache durchgängig in der Qualifikationsphase belegt wurde und keine der vier Halbjahresleistungen mit 0 KMK-Punkten bewertet wurde.

9 Abiturprüfung

Die Auswahl- und Bearbeitungszeiten für die schriftlichen Prüfungen sind in der untenstehenden Tabelle aufgeführt.

	DEU		ENG		MAT		P1 (BRC, GPT, TEC)	P4 (BVW, VWI, BIN)
Anforderungs- niveau	e.A.	g.A.	e.A.	g.A.	e.A.	g.A.	e.A.	g.A.
Prüfungs- zeit (Auswahl- + Bearbeitungs- zeit)	315	255	315	285	330	285	300	255

P5 = mündliche Prüfung; Dauer: mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten, zzgl. 20-minütiger Vorbereitungszeit; optional Präsentationsprüfung

Mündliche Nachprüfung in den P1 – P4-Fächern:

Sie wird vom Prüfungsausschuss angeordnet oder vom Prüfling beantragt; Art und Umfang wie bei P5-Prüfungen.

- Gesundheit und Soziales
- Technik
- Wirtschaft

10 Bestehen der Abiturprüfung

Block II (= Abiturblock)

Die Ergebnisse der Abiturprüfungen werden jeweils 4-fach gewertet; die Summe muss mindestens **100 Punkte** ergeben. Eine Bewertung von 00 Punkten führt nicht automatisch zum Nichtbestehen. In mindestens **drei** Prüfungsergebnissen müssen **mindestens 20 Punkte** (bei vierfacher Gewichtung) erreicht werden. Das Ergebnis eines Prüfungsfaches nach mündlicher Zusatzprüfung wird wie folgt berechnet:

$$4 * PF = (8 * \text{Punktzahl schriftlich} + 4 * \text{Punktzahl mündlich}) / 3$$

Das Gesamtergebnis der Abiturprüfung wird durch Addition der Ergebnisse von Block I und II ermittelt. Die Gesamtpunktzahl wird gemäß Anlage 2 zu § 14 Abs. 2 Satz 1 der AVO-GOBAB in eine Durchschnittsnote („NC“ = Numerus clausus) umgesetzt.

Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote	Punkte	Durchschnittsnote
300	4,0	481 bis 498	2,9	679 bis 696	1,8
301 bis 318	3,9	499 bis 516	2,8	697 bis 714	1,7
319 bis 336	3,8	517 bis 534	2,7	715 bis 732	1,6
337 bis 354	3,7	535 bis 552	2,6	733 bis 750	1,5
355 bis 372	3,6	553 bis 570	2,5	751 bis 768	1,4
373 bis 390	3,5	571 bis 588	2,4	769 bis 786	1,3
391 bis 408	3,4	589 bis 606	2,3	787 bis 804	1,2
409 bis 426	3,3	607 bis 624	2,2	805 bis 822	1,1
427 bis 444	3,2	625 bis 642	2,1	823 bis 900	1,0
445 bis 462	3,1	643 bis 660	2,0		
462 bis 480	3,0	661 bis 678	1,9		

11 Wiederholen der Abiturprüfung

Ein einmaliges Wiederholen der Abiturprüfung ist in jedem Fall möglich. Die Leistungen des ersten Durchganges im 13. Jahrgang gehen dann – wie bei jedem Wiederholen – verloren.

12 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses kann ein Prüfling die Prüfungsakten nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

- Gesundheit und Soziales
- Technik
- Wirtschaft

13 Erwerb der Fachhochschulreife

Der **schulische Teil der Fachhochschulreife** kann durch Abgang nach 12.2, 13.1 oder 13.2 erworben werden.

Die Ermittlung der Note des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfolgt anhand der Ergebnisse **2 aufeinander folgender Halbjahre** (also 12.1 und 12.2 oder 12.2 und 13.1 oder 13.1 und 13.2.).

Voraussetzungen

1. Es liegen Schulhalbjahresergebnisse aus **zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren** vor (bei Wiederholung auch Leistungen aus dem 1. Durchgang; keine Ergebnisse des gleichen Schulhalbjahres aus dem 1. und 2. Durchgang).
2. Maximal zwei Ergebnisse in einem Fach (bei zwei Ergebnissen im Fach Sport muss mind. eine Individualsportart eingebracht werden).
3. **Keine gleichen Unterrichtsthemen**, kein Schulhalbjahresergebnis mit 0 Punkten.
4. **Einzubringende Fächer (gemäß §17, 2 AVO-GOBAK)**
 - Je zwei Schulhalbjahresergebnisse (P1, P2 und P3)
 - Bei P1 und P2 zwei Schulhalbjahresergebnisse mit jeweils mindestens 10 Punkten (in 2-facher Wertung), mindestens 40 Gesamtpunkte, max. 2 Unterklasse
 - 11 weitere Schulhalbjahresergebnisse nach Anlage 7, §17 Abs. 4, darunter:
 - Deutsch, Fremdsprache, Geschichte (oder BRC/BVW), Mathematik, Naturwissenschaft
 - P3 und weitere Schulhalbjahresergebnisse: mindestens 55 in der Summe,
 - 11 von diesen 15 Schulhalbjahresergebnissen mit mindestens 5 Punkten (in 1-facher Wertung), darunter mindestens zwei Schulhalbjahresergebnisse in P1 und P2, insg. max. 4 Unterklasse

5. Ermittlung der Durchschnittsnote

Umrechnung der Gesamtpunktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife erfolgt nach AVO-GOBAK § 17 Abs. 7- Anlage 9 in eine Durchschnittsnote.

Die Note des schulischen Teils der Fachhochschulreife ist in jedem Fall gleichzeitig die Endnote der Fachhochschulreife.

Zum **Erwerb der Fachhochschulreife** ist ferner ein mindestens einjähriges **Praktikum** (Vorgaben beachten!) oder eine abgeschlossene **Berufsausbildung** erforderlich.

- Gesundheit und Soziales
- Technik
- Wirtschaft

Berechnung

(Hinweis: die FETT gedruckten Fächer müssen eingebracht werden)

I. Fächer in zweifacher Wertung

	P1:		P2:		Summe (2-fach)
Semester	1-fach	2-fach	1-fach	2-fach	

II. Fächer in einfacher Wertung

		— Semester	— Semester	
Pflicht	2 x P3: _____			
	2x Deutsch			
	2x dieselbe Fremdsprache (ENG, SPA)			
	2x Mathematik			
	2x Geschichte			
	2x VWI oder 2 x BRC (BGW)			
	2x BVW (BGT/BGG)			
	2x Naturwissenschaft			
	2x Volkswirtschaft (BGW)/BVW(BGG, BGT)			
	2x Berufliche Informatik			
	2x Sport			
	2x Praxis			
	2x Religion/Werte und Normen			
		Summe (1fach)		
	Gesamtpunktzahl (I + II)			

Eigene Notizen



Berufsbildende Schulen Buxtehude
Konopkastraße 7
21614 Buxtehude

Telefon: +49 (4161) 5 55 7-0
Telefax: +49 (4161) 5 55 7-107
e-Mail: verwaltung@bbs-buxtehude.de
Internet: www.bbs-buxtehude.de

